

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 20 (2002)

Artikel: Sanktionen im Schweizerischen Jugendstrafrecht heute und morgen

Autor: Bürgin, Christoph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CHRISTOPH BÜRGIN

**SANKTIONEN IM SCHWEIZERISCHEN
JUGENDSTRAFRECHT HEUTE UND MORGEN**

Zusammenfassung

Im ersten Teil werden die Sanktionen (Strafen und Massnahmen) gemäss den gelgenden Bestimmungen des Jugendstrafrechts dargestellt. Es wird zudem versucht, die in der Praxis oft offenen Fragen – wann ist eine Massnahme anzuhören? und – wer entscheidet über die Gefährdung? näher zu beleuchten. In einem zweiten Teil wird auf die Sanktionspraxis der Kantone im Jugendstrafrecht näher eingegangen. Da seit 1999 die Urteilsdaten gesamtschweizerisch vom Bundesamt für Statistik neu erfasst werden, ist seither ein Quervergleich möglich. Neben vielen Gemeinsamkeiten gibt es bei einzelnen Sanktionen zwischen gewissen Kantonen grosse Unterschiede. Über deren Gründe können nur Hypothesen aufgestellt werden. In einem weiteren Kapitel wird über die praktischen Erfahrungen der Jugandanwaltschaft Basel-Stadt im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) berichtet. Dabei wird festgehalten, dass der TOA eine wertvolle Ergänzung zur bisherigen Sanktionspraxis ist, die Erwartungen in diese Verfahrenserledigung jedoch nicht zu hoch gesetzt werden dürfen. Im letzten Teil setzt sich der Referent mit der generellen Bedeutung der Sanktionen im Jugendstrafverfahren auseinander und wirft einen Blick auf die Revision des Jugendstrafrechts. Nach mehr als 20jähriger Arbeit ist die Revision auf der Zielgeraden. Die augenfälligste Änderung ist die Schaffung eines separaten Gesetzes, was die Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts unterstreicht.

Résumé

Dans une première partie, les sanctions (peines et mesures) qui s'appliquent en vertu des dispositions du droit pénal des mineurs actuellement en vigueur sont présentées. Il est en outre tenté d'éclairer davantage certaines questions souvent laissées en suspens dans la pratique – quand convient-il d'ordonner une mesure? et – qui juge de la menace que représente le délinquant? Une deuxième partie aborde plus en détail la pratique des cantons relative aux sanctions en droit pénal des mineurs. Comme l'Office fédéral de la statistique saisit depuis 1999 les données concernant les jugements pour l'ensemble de la Suisse, la comparaison est désormais possible. A côté de nombreux points communs, il existe entre certains cantons d'importantes différences relativement à certaines sanctions. Seules des hypothèses peuvent être émises afin d'expliquer leur fondement. Dans le chapitre suivant, il est fait état des expériences pratiques faites par le «Jugandanwaltschaft» de Bâle-ville en ce qui concerne la conciliation entre auteurs et victimes (Täter-Opfer-Ausgleich, abrégé TOA). On constate à cet égard que la TOA constitue un précieux complément

à la pratique observée jusqu'alors en matière de sanctions, mais que les attentes placées dans ce mode de règlement de la procédure ne doivent pas être trop grandes. Dans la dernière partie, l'auteur traite de la signification générale des sanctions en procédure pénale des mineurs et lance un regard sur la révision du droit pénal des mineurs. Après plus de 20 ans de travaux, cette révision est entrée dans sa dernière ligne droite. Le Conseil national a délibéré du droit pénal des mineurs le 7 mars 2002 en tant que deuxième chambre, de sorte que la loi va pouvoir entrer en vigueur, après l'élimination des divergences avec le Conseil des Etats et à condition qu'aucun référendum ne soit déposé. La modification la plus remarquable est la création d'une loi distincte qui souligne l'autonomie du droit pénal des mineurs.

Vorbemerkungen

Meine Ausführungen haben die Optik des Jugendanwaltes Basel-Stadt und beleuchten das Thema daher aus dem Blickwinkel eines Stadtkantons, einer Grenzstadt und sind geprägt von Erfahrungen mit dem Jugendanwaltsmodell. Ich habe mich bemüht, auch einen gesamtschweizerischen Überblick zu verschaffen, weiss aber nicht, wieweit mir dies gelungen ist.

Ich gehe etwas ausführlich auf die Sanktionen im geltenden Jugendstrafrecht ein. Das könnte als kalter Kaffee gedeutet werden, da die Tage unseres aus dem Jahre 1937 stammenden und mit wenigen Revisionen versehenen Jugendstrafrechts gezählt sind. Wenn ich das Schwergewicht auf das neue Gesetz legen würde, so würden wir zwar einerseits keinen kalten Kaffee trinken, dafür an einigen Stellen Kaffeesatz lesen oder Ihnen die Botschaft zusammenfassen. Das wäre einerseits nicht sehr originell, andererseits wurden viele Bestimmungen des geltenden Gesetzes unter einer anderen Bezeichnung im neuen Gesetz übernommen, so dass vieles, das heute gültig ist, auch morgen noch gelten wird. Glücklicherweise, kann man sagen.

1 Die Sanktionen des geltenden Schweizerischen Jugendstrafrechts

Grundsatz

Die Sanktionen im Jugendstrafrecht weichen stark vom Erwachsenenstrafrecht ab. Im Letzteren ist die Normalsanktion Freiheitsstrafe (Haft, Gefängnis, Zuchthaus) oder Busse. Daneben kann bei psychisch Kranken, bei Süchtigen u.a. eine Massnahme im Sinne einer Therapie angeordnet und die Strafe vorerst aufgeschoben werden.

Bei den Jugendlichen stellt sich immer an erster Stelle die Frage nach der Behandlungsbedürftigkeit, nach der Massnahme. Wird diese Frage bejaht, so muss eine der drei im Gesetz genannten Massnahmen angeordnet werden. Wird sie verneint, tritt an ihre Stelle automatisch eine Strafe. Zunehmend kann festgestellt werden, dass, wenn sich zeigt, dass die Jugendlichen ev. sogar auch die Eltern unfähig sind, sich auf eine Massnahme einzulassen, auf eine Strafe erkannt werden muss.

Obwohl zahlenmäßig klar in der Minderheit möchte ich zuerst einige Ausführungen über die Massnahmen machen.

Die jugendstrafrechtlichen Massnahmen

Die drei gesetzlich vorgesehenen Massnahmen sind in Art. 84 des Strafgesetzbuches (StGB) (Kinder vom 7.–15. Altersjahr) und Art. 91 StGB (Jugendliche vom 15.–18. Altersjahr) aufgezählt: Erziehungshilfe, Unterbringung in einer geeigneten Familie und Einweisung in ein Erziehungsheim. Die Voraussetzung für alle Massnahmen ist eine erhebliche Gefährdung in der Entwicklung.

Erziehungshilfe

Diese Massnahme berührt die persönliche Freiheit von Kind und Eltern am wenigsten. Das Kind bleibt bei seinen Eltern; diese werden jedoch in ihrer Erziehung von einem «Helfer oder Helferin» – meistens einem Sozialarbeiter oder einer Sozialarbeiterin unterstützt. Der Vollzug einer solchen Massnahme ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. In den meisten Fällen werden die Vollzüge durch die Jugendanwaltschaft oder Jugendgerichte durchgeführt. Laut Gesetz (Art. 84/91) StGB haben die Erziehungshilfen dafür zu sorgen, dass das Kind «angemessen gepflegt, erzogen und unterrichtet» sowie (beim Jugendlichen) zusätzlich «beruflich ausgebildet wird, regelmässig arbeitet und seine Freizeit sowie seinen Verdienst angemessen verwendet». Eine äusserst anspruchsvolle und umfassende Aufgabe also, die den Erziehungshelfer berechtigt, aufgrund der ausgesprochenen Massnahme, falls nötig auch gegen den Willen der Eltern, in deren Rechte einzutreten und die Erziehung in die Hand zu nehmen. Aus zeitlichen Gründen ist oftmals eine intensive ambulante Betreuung nicht möglich. Ist diese aber erforderlich, spricht man von einer sozialpädagogischen Familienbegleitung. In Basel-Stadt wird eine solch intensive Begleitung an einen privaten Verein «help for families» weiter delegiert. Dies geschieht meines Wissens auch in anderen Kantonen. Trotz eines Eindringens einer fremden Person in eine Familie findet diese erweiterte Erziehungshilfe Akzeptanz, da dadurch der viel intensivere Eingriff, eine Wegplatzierung aus der Familie, vermieden werden kann.

Unterbringung in einer geeigneten Familie

Bei dieser Massnahme ist das elterliche Milieu als so gestört beurteilt worden, dass die Behebung der Gefährdung ohne räumliche Trennung nicht mehr möglich scheint: das Kind wird also den Eltern weggenommen. Die im Gesetz genannte «geeignete Familie» hat in der Praxis mannigfaltige Formen. Im Prinzip ist alles möglich, was nicht Erziehungsheim ist, die dritte Art von Massnahme. Ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen war die traditionelle Pflegefami-

lie, die dem Kind einen dem Elternhaus möglichst ähnlichen Rahmen bieten sollte. Heute aber sind derartige Platzierungen die Ausnahme. «Fremdfamilienplatzierung» bedeutet heute meist Unterbringung in einer Institution wie einem Lehrlingsheim, einer therapeutischen Wohngemeinschaft, einer Grossfamilie oder ähnlichem; die «geeignete Familie» kann aber auch ein erlebnispädagogisches Projekt bedeuten (also z.B. der mehrmonatige Aufenthalt in der Wildnis Kanadas, die Teilnahme an einem Segelturn im Mittelmeer oder bei einer Familie in Südfrankreich), alles Projekte, die die Jugendlichen ausserhalb der traditionellen Jugendheime pädagogisch/therapeutisch anzugehen versuchen.

Einweisung in einer Erziehungsheim

Bei dieser Art von Massnahme handelt es sich um die eigentliche traditionelle «Heimeinweisung». Unter Heim ist hier lediglich das staatlich anerkannte Heim zu verstehen, das ein spezielles, pädagogisch orientiertes und vom Bund anerkanntes Konzept anbietet und deshalb auch Subventionen erhält. Auch innerhalb dieser eigentlichen «Erziehungsheime» gibt es verschiedenste Arten von Typen: Offenere oder geschlossenere Heime mit der Möglichkeit, intern oder extern eine Lehre zu absolvieren, ist in gewisser Weise die Standard-Form. Daneben existieren Heime, die nur extern Lehrstellen anbieten, reine Mädchenheime, reine Knabenheime, Schulheime, etc.

Für «besonders schwer erziehbare» Jugendliche ist zudem der Typ der «Anstalt für Nacherziehung» geschaffen worden, wo vom konsequent geschlossenen Rahmen aus versucht wird, eine Beziehungsebene mit dem Jugendlichen zu schaffen, auf welcher später eine Öffnung erfolgen kann.

Wann ist eine Massnahme anzuordnen?

Die genannten jugendstrafrechtlichen Massnahmen können vom Jugendrichter/Jugengericht nicht einfach nach Gutdünken, sondern nur beim Vorliegen spezieller Voraussetzungen angeordnet werden.

Es muss sich anhand der strafrechtlichen Untersuchung herausstellen, dass das Kind oder der Jugendliche «einer besonderen erzieherischen Betreuung» bedarf. Verdeutlicht wird dieser doch relativ unbestimmte Begriff durch Attribute wie «Schwererziehbarkeit», «Verwahrlosung» und «erhebliche Gefährdung» (der weiteren Entwicklung) (Art. 84/91 StGB).

Dabei bleibt unerheblich, ob die Eltern an dem Erziehungsdefizit schuldig sind oder nicht. Im Gegensatz zum Erwachsenenrecht muss das begangene Delikt auch nicht mit der festgestellten Gefährdung in einem Zusammenhang stehen (obwohl dieser Zusammenhang meistens da ist und wegen des Delikts eingehende Persönlichkeitsabklärungen getätigt werden).

Umstritten ist, in welchem Grade zwischen Delikt und Massnahme die Verhältnismässigkeit beachtet werden muss. Darf ein Jugendlicher, der wegen einer Verkehrsübertretung (Mofa-Entwendung oder Mofafrisieren) in ein Jugendstrafverfahren geriet, am Schluss in einem Heim landen? Die Antwort des Gesetzes ist klar: Der Grundgedanke des Jugendstrafrechts, der die Straftat lediglich als Anknüpfungspunkt begreift, der mit erzieherischen Massnahmen gezielt spezialpräventiv wirken will und die Massnahme ganz auf das Persönlichkeitsprofil des Täters ausrichtet, lässt für Verhältnismässigkeitsüberlegungen nur wenig Platz.

Trotzdem müssen diese Überlegungen in der Praxis immer wieder gemacht werden: Eine Massnahme, auch wenn sie noch so gut gemeint ist, wird vom Jugendlichen und oft auch von Eltern mit Recht als immenser Eingriff in ihre persönlichen Verhältnisse gesehen und nicht akzeptiert, wenn sie wegen einer Bagatelle erfolgt (dass Massnahme und Delikt keinen unmittelbaren Zusammenhang zu haben brauchen, ist für sie unverständlich). Hinzu kommt stets auch die Abklärung, ob der betroffene Jugendliche mit einer allfälligen Massnahme auch positiv beeinflusst werden kann, oder ob die Fähigkeit

einer erfolgreichen Absolvierung der Massnahme nicht von Anfang an verneint werden muss.

Wer entscheidet über die Gefährdung?

Gemäss der Bedeutung, die eine Massnahme für die Betroffenen normalerweise hat, wird eine Notwendigkeit der besonderen erzieherischen Betreuung resp. das Vorhandensein einer besonders erheblichen Gefährdung nicht leichtfertig angenommen.

In Basel-Stadt werden die ersten Weichen in einem frühen Verfahrensstadium bei der Jugandanwaltschaft gestellt. Sei es, dass der Kriminalist bei den Ermittlungen den Eindruck erhält, dass der Jugendliche gefährdet sein könnte; sei es, dass der Jugandanwalt oder die Jugandanwältin vertiefte Erhebungen zur Person anordnet und die Sozialarbeiterin beim Einholen der entsprechenden Berichte (Eltern, Lehrer, Jugendamt etc.) deutliche Zeichen einer Gefährdung feststellt. In solchen Fällen wird dann gemäss Art. 83 resp. 90 StGB ein Gutachten angeordnet, welches meistens von der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Universitätspoliklinik Basel-Stadt verfasst wird und Auskunft über den Grad einer allfälligen Persönlichkeitsstörung gibt sowie Empfehlungen für die zu ergreifende Massnahme enthält.

Ist diese Begutachtung wegen der Verhältnisse (Verweigerung der Begutachtung, Nichteinhalten der Termine, akuter Gefährdung am Aufenthaltsort) ambulant nicht möglich, so kann der Jugendliche «zur Beobachtung» für einige Monate in eine spezielle Institution eingewiesen werden. Meistens handelt es sich dabei um eine besondere Abteilung eines Erziehungsheimes, wo neben der psychiatrischen auch psychologische, pädagogische und berufliche Abklärungen vorgenommen werden oder um eine spezialisierte Beobachtungsstation.

Liegt das Gutachten vor, so entscheidet je nach Verfahrensorganisation die Jugandanwältin oder das Jugendgericht, welche Massnahme

ergriffen werden soll. Oft ist es so, dass der Jugendliche im Falle einer sich abzeichnenden Platzierung schon vor der Gerichtsverhandlung vorsorglich am vorgesehenen Ort platziert wird (mit Einverständnis der Eltern und der Jugendgerichtspräsidentin), was den Vorteil hat, dass an der Verhandlung selbst bereits zuverlässige Erfahrungswerte als Entscheidungsgrundlage dienen können.

Neben der Erziehungsmassnahme kann vom Gutachter zusätzlich oder auch als selbständige Massnahme eine «besondere Behandlung» nach Art. 85 resp. 92 StGB empfohlen werden. Dies wird dort der Fall sein, wo neben eigentlichen pädagogischen Massnahmen medizinische oder therapeutische Behandlungen notwendig sind (z.B. Drogentherapie).

Dauer der Massnahme

Die Massnahme dauert im Normalfall so lange, bis die Beseitigung der Gefährdung als erreicht erachtet wird (mindestens 1 Jahr, längstens bis zum 20. Altersjahr (Verurteilung als Kind), oder 22. Altersjahr (Verurteilung als Jugendlicher), in Ausnahmefällen bis zum 25. Altersjahr).

Eine Massnahme kann von der zuständigen Instanz geändert werden. Eine Erziehungshilfe z.B. kann also in eine Heimeinweisung umgewandelt werden (neue Delikte sind nicht nötig) oder umgekehrt kann von einer Heimeinweisung oder Fremdfamilienplatzierung auf eine Erziehungshilfe zurückgegangen werden, wenn sich beispielsweise die Verhältnisse zuhause entscheidend verbessert haben.

Ist der Zweck der Massnahme erreicht, hat also der Jugendliche das Stufenprogramm des Erziehungsheims durchlaufen, eine Lehre angefangen oder abgeschlossen usw., so wird er wiederum von der zuständigen Instanz zunächst bedingt und nach einer gewissen Zeit der Bewährung definitiv aus der strafrechtlichen Massnahme entlassen.

Die Strafen

Schliesst der Jugandanwalt nach durchgeföhrtem Strafverfahren eine Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen aus oder scheint sie ihm nicht «erheblich», hat er also den sogenannten «normalen straf-fälligen Jugendlichen» vor sich, so wird das Verfahren mit einer Strafe abgeschlossen. Ebenso wird dort das Verfahren mit einer Strafe abgeschlossen, wo einer Gefährdung nicht mit einer an sich angezeigten Massnahme begegnet werden kann. Zu denken ist namentlich an massivste Widerstände gegen jede Massnahme aufgrund kultureller Unterschiede oder an Kriminaltouristen. Bei der Strafzumessung treten Delikt und Verschulden neben der Person des Täters oder der Täterin in den Vordergrund und es wird versucht die Strafe als spezialpräventive Lösung einzusetzen. Das Gesetz sieht folgende Sanktionen vor:

Verweis

Er ist die mildeste Form der Bestrafung und findet vor allem bei Kindern und allgemein bei leichteren Delikten sowie erstmaligem Delinquieren Anwendung. Im Prinzip passiert dem Täter nichts, es wird ihm lediglich erklärt, dass und weshalb sein Verhalten gesetzeswidrig war, und er wird im Hinblick auf ein nächstes Mal verwarnt.

Busse

Kinder können nicht gebüsst werden. Jugendlichen kann – im Gegensatz zu den Erwachsenen – eine Busse auch bedingt erlassen werden d.h. das Bezahlen der Busse wird für die Dauer einer Probezeit von einem halben bis zu drei Jahren aufgeschoben. Bewährt sich der Jugendliche während dieser Zeit, so muss er die Busse nicht bezahlen. Oft wird der bedingte Vollzug mit einer Schutzaufsicht verbunden. In diesem Fall wird eine Sozialarbeiterin über den Verlauf der Probezeit wachen und nach ihrem Ablauf Antrag auf Vollzug oder Nichtvollzug der Strafe stellen.

Arbeitsleistung

Die Idee der Arbeitsleistung besteht darin, begangenes Unrecht durch eine aktive Leistung zu sühnen, was erzieherisch wertvoll und deshalb für das Jugendstrafrecht prädestiniert ist. Die Verpflichtung zur Arbeit wird auch als Sanktion fürs Erwachsenenstrafrecht diskutiert und probeweise in einigen Kantonen durchgeführt. Sie dürfte mit grosser Wahrscheinlichkeit mit der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches eingeführt werden.

Arbeitsleistungen werden bspw. in Basel-Stadt bei verschiedenen Institutionen wie Stadtgärtnerei, Kinderspital, Sportamt, Altersheimen usw. vollzogen. In anderen Kantonen unterscheidet sich das Angebot nicht gross. Das Kind resp. der Jugendliche arbeitet einen oder mehrere halbe Tage unter Aufsicht eines oder einer Angestellten des Betriebes, welche diese Aufgabe mit Engagement übernimmt. Die Arbeitsleistung setzt bei den Bestraften eine minimale Motivation voraus, da sie als aktives Tun nur schwerlich durchgesetzt werden kann (wie z.B. eine Busse oder eine Freiheitsstrafe). Die minimale Arbeitsleistung beträgt $\frac{1}{2}$ Tag. Nach oben ist die Skala offen. Mehr als 40 Arbeitsstunden sind aber schon viel und in Basel-Stadt eher selten.

Einschliessung

Als härteste Strafe sieht das Jugendstrafrecht Einschliessung bis zu maximal einem Jahr vor. Einschliessung bedeutet Freiheitsstrafe. Allerdings bricht auch hier wieder der Erziehungsgedanke durch: Dauert die Einschliessung mehr als ein Monat, so muss sie in einem Erziehungsheim vollzogen werden, damit auch während des eigentlichen Vollzugs eine pädagogische Beeinflussung besteht.

Wie die Busse wird auch die Einschliessung im Normalfall zuerst einmal bedingt ausgesprochen d.h. deren Vollzug während einer Probezeit von einem halben bis zu 3 Jahren aufgeschoben. Muss sie trotzdem einmal vollzogen werden, so besteht die Möglichkeit, die Strafe tageweise oder an Wochenenden evtl. auch während der

Ferien abzusitzen, damit keine Lehrstellen oder Schulabschlüsse gefährdet werden.

Oftmals ist ein Teil einer Einschliessungsstrafe durch Untersuchungshaft getilgt.

Aus Platzgründen verzichte ich hier auf Ausführungen über den Aufschub der Sanktion und das Absehen von einer Strafe oder Massnahme.

2 Sanktionspraxis in den Kantonen

Interessant ist die Frage, ob sich der Föderalismus, der auch die Anwendung des Jugendstrafrechts (noch) prägt, sich direkt auf die Sanktionspraxis auswirkt. Sind Anteile von Massnahmen und Strafen oder innerhalb der Strafen bspw. die Anteile von Arbeitsleistungen und Einschliessung in den Kantonen mehr oder weniger gleich oder völlig uneinheitlich? Spielen die unterschiedlichen Systeme (Systeme der Jugandanwaltschaften oder der Jugendgerichte), verschiedene Traditionen, Grösse der Kantone etc. bei der Sanktionspraxis eine Rolle oder lassen sich keine Gemeinsamkeiten feststellen? Bis vor kurzem tappte man im Dunkeln, wenn man über die Sanktionspraxis mehr Klarheit erhalten wollte. Dank dem grossen Engagement der Verantwortlichen des Bundesamtes für Statistik und der guten Zusammenarbeit des Bundesamtes mit der Schweizerischen Vereinigung der Jugendstrafrechtspflege und den Kantonen ist es seit 1999 möglich, Quervergleiche zu ziehen.

Im Jahre 2000 wurden insgesamt 11'314 Verurteilungen von Kindern und Jugendlichen erfasst. 75% betrafen Jugendliche, 81% männliche Personen. Die Disziplinarstrafen machen 88% der Verurteilungen aus, allein 61% fallen auf die Arbeitsleistung und Verweise. Bussen und Einschliessungen spielen bei nur einem Viertel der Verurteilungen eine Rolle. Erziehungsmassnahmen machten 5% der Verurtei-

lungen aus. Im Vergleich der Kantone sind die Unterschiede bei den Anteilen der Erziehungsmassnahmen, Strafen, des Aufschubs des Entscheides und des Absehens von Strafen und Massnahmen von einzelnen Ausnahmen abgesehen relativ gering.

Die auffälligsten Unterschiede bestehen zwischen dem Kanton Genf und den übrigen Kantonen. In Genf wird weniger häufig eine Strafe verhängt (GE: 46%, übrige Kantone 90%) und bedeutend häufiger von einer Strafe oder Massnahme als in den anderen Kantonen abgesehen.

Innerhalb der Strafen bestehen in den Kantonen zum Teil erhebliche Unterschiede. Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht wertend sondern nur feststellend. Während in Genf von 191 ausgesprochenen Strafen nur einmal ein Urteil mit einem Verweis gefällt wurde (0.5%), findet man im Kanton Tessin (TI) gerade das Gegenteil. Bei praktisch gleich vielen Urteilen (196) wurde in 155 Fällen (das Verfahren mit einem Verweis (79.1.%)) abgeschlossen. Anders sieht es bei der Arbeitsleistung aus. Hier fällt der Kanton TI nur mit einer ausgesprochenen Arbeitsleistung auf (0.5%), während bei 12 Kantonen der Anteil der ausgesprochenen Arbeitsleistungen über 40% der Verurteilungen liegt. Bei den Bussen fällt auf, dass einige Kantone von der im Jugendstrafrecht gegeben Möglichkeit, eine bedingte Busse auszusprechen, kaum Gebrauch machen. So wurden im Kanton Bern von 431 Bussen nur 17 (4%), in Freiburg von 155 nur 14 (9%), im Aargau von 287 Bussen nur 6 bedingt (2%), in Solothurn alle 109 Bussen unbedingt ausgesprochen. Es wäre zumindest zu diskutieren, wie sich diese Praxis mit den allgemeinen Strafzumessungsregeln des Art. 41 des Strafgesetzbuches (Ersttäter, gute Prognose) vereinbaren lässt.

Starke Unterschiede bestehen in der Praxis, Einschliessungsstrafen auszusprechen. Absoluter Spitzenreiter mit einem Anteil von 31% von allen ausgesprochenen Strafen ist der Kanton Genf. Die Gegenpole sind die Kantone Glarus und Basel-Landschaft mit kei-

ner einzigen Verurteilung zu einer Einschliessungsstrafe. Auch hier kann über den Grund dieser Tatsache nur spekuliert werden. Liegt es an der persönlichen Einstellung der Jugendanwälte und Jugendanwältinnen zur Einschliessungsstrafe, gab es keine «einschliessungswürdigen» Fälle oder hindern gewisse gerichtsorganisatorische Vorschriften, dass vermehrt Einschliessungsstrafen ausgesprochen werden (bspw. Kompetenz zur Verurteilung zu Einschliessungsstrafen ist beim Jugendgericht und nicht bei der Jugandanwaltschaft).

Es wird interessant sein, die Zahlen des Bundesamtes für Statistik weiterzuverfolgen. Es ist zu hoffen, dass daraus mehr als ein Datenfriedhof entsteht, und dass diese Zahlen aktiv für die Erforschung der Jugendkriminalität und der Sanktionspraxis verwendet werden. Die Daten des Bundesamtes für Statistik und die Daten, welche in den Jugandanwaltschaften und Jugendgerichten vorhanden sind, bieten einen grossen Fundus und warten auf hungrige Doktoranden und Doktorandinnen oder andere wissenschaftlich Arbeitende.

3 Wie entscheidend sind eigentlich Sanktionen im Jugendstrafrecht? Sind Sanktionen im Jugendstrafrecht eigentlich wichtig?

Wir haben gesehen, dass in den Kantonen zum Teil unterschiedlich sanktioniert wird. Darauf ergibt sich automatisch die Frage: Spielt es für die Legalbewährung, für die Erfüllung des Sinns und Zwecks des Jugendstrafrechts (Erziehungsstrafrecht, Täterstrafrecht, Bedeutung der Spezialprävention) überhaupt eine Rolle, welche Sanktion verhängt wird? Diese Frage mag provokativ erscheinen. Sie lässt sich zumindest bejahen, wenn es um die Entscheidung Strafe oder Massnahme geht. Das Urteil zu einer Massnahme kann für einen Jugendlichen *die entscheidende Wendung* in seiner persönlichen Entwicklung sein. So kann er beispielsweise in einer pädagogisch geführten Institution seine Persönlichkeit fördern und eine Berufsausbildung an die Hand nehmen. Schwieriger ist die Frage bei den Strafen zu

beantworten. Spielt es eine Rolle, ob ein Strafverfahren mit einem Verweis, einer Arbeitsleistung, einer Busse oder einer Einschliessung abgeschlossen wird? Ich kann diese Frage nicht beantworten, da entsprechende Untersuchungen fehlen. Aussagekräftige Untersuchungen mit signifikanten Ergebnissen wären auch sehr aufwändig, falls sie überhaupt mit Vergleichsgruppen zum Ziel führen würden.

Die Festlegung einer Strafe setzt sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen. So beeinflusst der Eindruck, den man von einem Jugendlichen in einer Verhandlung erhält, seine bisherigen Vorgänge, die Art und die Zahl der Delikte, die Praxis der Jugandanwaltschaft oder des Jugendgerichts und die persönliche Erfahrung die Art und die Höhe der Strafe. Ein Urteil ist immer subjektiv gefärbt und eine Ermessenssache. In Basel-Stadt amtet bei den Schlussverhandlungen der Jugandanwälte immer eine Sozialarbeiterin als Gerichtsschreiberin. Nach der Befragung zur Sache und zur Person findet vor Eröffnung des Urteils eine gemeinsame Beratung zwischen dem Jugandanwalt oder der Jugandanwältin und der Sozialarbeiterin statt. Dieses Vorgehen gewährleistet eine umfassende Betrachtung und setzt gute Voraussetzungen für ein möglichst sachgerechtes Urteil.

Nach meiner Erfahrung ist das ganze Jugendstrafverfahren wichtiger als die Art und die Höhe der Strafe. Diese Aussage gilt für die vielen Ersttäter bzw. für die Jugendlichen mit geringfügigen Vorgängen. Bei diesen, welche die Mehrzahl der Klienten stellen, ist entscheidend, dass bei einer Verfehlung eine Intervention stattfindet. Diese kann im Elternhaus, in der Schule oder eben durch die Polizei oder die Jugendstrafverfolgungsbehörden erfolgen. Es braucht eine Konfrontation und eine Auseinandersetzung mit dem Fehlverhalten. Weshalb soll ein Jugendlicher aufhören zu stehlen, wenn er ohne Geld auszugeben, immer die neuesten Waren im Besitz hat? Wer hört freiwillig auf zu schlägern, wenn er dadurch die Alpha-Stellung im Pausenhof verliert? Weshalb mit Raubüberfällen aufhören, wenn man dann aus der Gruppe ausgeschlossen würde? Da das ganze Ju-

gendstrafverfahren aus meiner Sicht präventiv sein muss, braucht es auf allen Stufen ein kompetentes und professionelles Vorgehen. Die Polizisten und Polizistinnen auf der Strasse, die einvernehmenden Beamten und Beamten, die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, müssen mit den Jugendlichen einen anderen Umgang pflegen als sie dies mit Erwachsenen tun würden. Gerade der erste Kontakt ist wichtig. Dabei geht es nicht darum, die Jugendlichen speziell «weich» oder «milde» anzupacken. Was es braucht ist Konsequenz, Berechenbarkeit, Kompetenz und auch Verständnis. Wer die Jugendlichen nicht versteht, die Hintergründe ihrer Handlungen nicht zumindest teilweise nachvollziehen kann, erreicht in einem Strafverfahren das Gegenteil. Es wäre wünschbar und auch nötig, dass auf allen Stufen diejenigen Personen eine spezielle Aus- und Weiterbildung haben, welche mit Jugendlichen arbeiten. Im Idealfall könnte in einem Strafverfahren so viel erreicht werden, dass die Sanktion fast überflüssig würde. Das Wichtigste nach Verübung eines Delikts sollte das Verfahren an sich und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, und nicht die am Ende oft (zu) spät folgende Sanktion sein.

Um das Jugendstrafverfahren erfolgreich zu einem Abschluss bringen zu können, ist es zudem wichtig, dass ein Unrechtsbewusstsein besteht oder wieder entsteht, um strafbare Handlungen vermeiden zu können. Vielen Jugendlichen (und auch Erwachsenen) ist nicht mehr klar, dass Sprayen eine Sachbeschädigung, Konsum von Cannabis (noch immer) eine Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes und das Überfahren einer Kreuzung, wenn die Ampel auf rot steht, nach wie vor verboten ist. Das Gleiche gilt für Tatbestände, welche nur das Stadium des Versuchs erreicht haben oder bei denen kein Blut geflossen ist. Es ist zum Teil recht schwierig, Jugendlichen und Eltern klar zu machen, dass auch eine versuchte Nötigung oder ein versuchter Diebstahl ein Straftatbestand ist. Als Antwort ist des öfteren zu hören, es ist ja nichts passiert.

Wenn schon kein Unrechtsbewusstsein besteht, wie soll ein Jugendstrafverfahren etwas bewirken? Hier braucht es das Verfahren zu-

erst einmal, um klar zu machen, dass die verübte Handlung nicht erlaubt ist.

4 Mediation in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im Jugendstrafrecht

Beim Titel «Zwischen Mediation und Lebenslang» ist es daher angebracht, auch beim Jugendstrafrecht Ausführungen über die Mediation oder den Täter-Opfer-Ausgleich machen.

Der aussergerichtliche Tatausgleich, wie der TOA auch genannt wird, wird seit einigen Jahren praktiziert. Namentlich in Deutschland und Österreich ist er bereits institutionalisiert. Beim eigentlichen TOA wird versucht Täter und Opfer zu einem Ausgleichsgespräch an einen Tisch zu bringen. Dort sollen sich die beiden Parteien aussprechen und die gegenseitigen Standpunkte ausgetauscht werden. Gemeinsam soll nach einer Lösung des Konflikts gesucht werden. Im Idealfall führt es beim Täter zu einer tieferen Einsicht in das Unrecht seines Deliktes und insofern zu einer spezialpräventiven Wirkung. Beim Opfer kann durch die Personifizierung des Täters ein Abbau von durch das Delikt heraufbeschworenen Ängsten erfolgen. Das Zusammentreffen erfolgt in Anwesenheit einer neutralen Drittperson. Abgeschlossen wird das Verfahren durch eine Ausgleichsleistung des Täters, worauf das Verfahren eingestellt oder mit einem Verzicht auf Strafe abgeschlossen wird.

Das geltende Jugendstrafrecht kennt den Begriff der Mediation nicht. Bei Offizialdelikten lassen sich aber dank den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 88 Abs. 3 StGB (bei Kindern) und Art. 98 Abs. 3 StGB (bei Jugendlichen) – wenn das Kind/der Jugendliche aufrichtige Reue betätigt, insbesondere den Schaden durch eigene Leistung, soweit möglich, wiedergutgemacht hat, kann die urteilende Behörde von jeder Massnahme oder Strafe absehen – oder bei Antragsdelikten durch Einstellungen, bereits heute den Mediationen vergleichbare Verfahrensabschlüsse durchführen. Die Jugandanwalt-

schaft Basel-Stadt praktiziert in dieser Form den Täter-Opfer-Ausgleich seit geraumer Zeit. Die gemachten Erfahrungen sind grundsätzlich positiv. Allerdings zeigt die Praxis, dass zu grosse Erwartungen, welche mit dem TOA verbunden werden, enttäuscht werden könnten. Der TOA ist eine weitere, wertvolle Möglichkeit, ein Verfahren abzuschliessen. Bisher haben wir uns vor allem auf Delikte beschränkt, bei denen ein individuelles Opfer gegeben ist und die nicht zu gravierend sind. Über das TOA-Verfahren könnten aber auch Sachbeschädigungen oder Vermögensdelikte mit Firmen als Geschädigte (bspw. Transportunternehmen, Warenhaus) erledigt werden.

Schwere Körperverletzungen, Vergewaltigung, qualifizierter Raub, Brandstiftung haben wir ausgeklammert. Die zum Teil negativen Haltungen der Beteiligten bei den zumindest vom Strafrahmen leichteren Delikten wie einfacher Körperverletzung, Vermögensdelikten, Sachbeschädigung, Drohung und Nötigung lassen die Frage zu, wie realistisch ein TOA bei schwersten Delikten ist.

In der Praxis liegen sehr oft keine 1:1 Fälle, d.h. ein Täter und ein Geschädigter, vor. Wir haben mehrere Täter, mehrere Geschädigte (Individualpersonen und juristische Personen), Delikte ohne Geschädigte (Strassenverkehrsgesetz, Betäubungsmittelgesetz). Je mehr Parteien am Verfahren beteiligt sind, desto schwieriger wird es, zu einem Ausgleich zu kommen. Immer wieder wird auch vergessen, dass Unmündige Eltern haben, die einbezogen werden müssen. Bei Antragsdelikten können bekanntlich nur Erwachsene einen Strafantrag stellen und folglich auch zurückziehen. Es kommt deshalb immer wieder vor, dass sich die Jugendlichen zwar einigen könnten, die Eltern aber für eine Vergleichslösung nicht zu gewinnen sind.

Die Jugendanwaltschaft gibt seit zwei Jahren Fälle, die sich nach Ansicht der Verfahrensleiter für einen TOA eignen, nach «aussen», d.h. wir lagern diese Fälle aus. Wir sind in der glücklichen Lage, dass eine ehemalige Mitarbeiterin, die bei uns als Sozialarbeiterin gear-

beitet hatte, gewonnen werden konnte, die TOA-Fälle im Auftragsverhältnis zu erledigen. Diese Lösung, die sehr schnell umgesetzt werden konnte und für beide Seiten die gewünschte Flexibilität mit sich bringt, hat den grossen Vorteil, dass die Verfahren von einer kompetenten Fachfrau, welche die Zusammenhänge der Jugendstrafrechtspflege kennt, betreut werden. In zwei Jahren wurden der TOA-Beauftragten 36 Fälle zugeteilt. 20 Fälle sind positiv verlaufen, d.h. dass demzufolge 16 nicht zu einem Erfolg führten. In den 36 Fällen mussten mit 51 Angeklagten und deren Eltern und 39 Geschädigten, bei Unmündigkeit der Geschädigten noch zusätzlich mit den Eltern, verhandelt werden. Schon an diesen Zahlen zeigt sich der zeitliche Aufwand, der benötigt wird, um solche Verfahren erledigen zu können.

Als erste Konsequenz lässt sich sagen, dass ein TOA-Verfahren meist aufwändiger ist als ein ordentlich abgeschlossenes Verfahren. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Fall beträgt für die TOA-Beauftragte 4½ Stunden (bestehend aus Aktenstudium, telefonischen Kontakten, TOA-Sitzung, Besprechung mit Verfahrensleitung, Korrespondenz, Aktennotizen und Verfassen eines Abschlussberichtes). Der Streubereich ist gross (zwischen einer halben Stunde, wenn gar kein Kontakt zustande kommt bis zu acht und mehr Stunden). Die Gründe des Scheiterns liegen bei allen involvierten Personen. In drei Fällen war das Opfer nicht zu einem Gespräch bereit, in sechs Fällen die Eltern (Elternteil) des Opfers. In fünf Fällen wollte der Täter/die Täterin kein Gespräch, in zwei Fällen lehnten die Eltern des Täters ein Gespräch ab. Ein Scheitern eines TOAs kam also zur Hälfte wegen der Jugendlichen und zur Hälfte wegen der Eltern bzw. eines Elternteils zustande. In den positiven Fällen (20 von 36 also in 55% der Fälle kam es in den meisten Fällen zu Gesprächen mit den Jugendlichen, zum Teil in Anwesenheit der Eltern, zur Zahlung der Entschädigungsforderung und/oder zur Abgabe eines Geschenkes (z'Nüni an der Schule, Schokolade und Rätselheft, Kinoeintritt, Fr. 100.– als Schmerzensgeld, obwohl das Opfer nur Fr. 50.– verlangte, CD, die Täter und Opfer zusammen kauften). Das

Geschenk ist oft symbolisch, aber trotzdem sehr wichtig. Bei einem positiven Verlauf ist auch der abschliessende Händedruck von Wichtigkeit.

Wann ist ein TOA abgeschlossen? Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Parteien, ob ein Ausgleich erfolgreich abgeschlossen ist oder nicht. Bei Ungerechtigkeiten, bspw. wenn eine Partei übervorteilt wäre, muss die TOA-Beauftragte eingreifen.

Damit sich versprochene Rückzahlungen nicht allzu sehr in die Länge ziehen und die Geschädigten auf ihr Geld warten müssen, besteht bei der Jugendanwaltschaft ein sogenannter Opferfonds. Mittels eines zinslosen Darlehens, geregelt in einem Darlehensvertrag wird den Angeschuldigten Geld zur Verfügung gestellt, damit sie ihren Verpflichtungen gegenüber den Geschädigten nachkommen können.

In dieser oder vergleichbaren Form findet die Mediation/Täter-Opfer-Ausgleich auch bei anderen Jugendanwaltschaften oder Jugendgerichten statt.

In der Revision des materiellen Jugendstrafrechts haben die Räte gegen den Willen des Bundesrates als Neuerung die Mediation eingeführt: Gemäss Artikel 7^{bis} des Entwurfes kann ein Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen definitiv eingestellt werden, wenn auf dem Wege der Mediation eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande gekommen ist. In Zukunft soll ein Verfahren auch bei Vorliegen eines Offizialdelikts eingestellt werden können und die Mediation bekommt *expressis verbis* eine gesetzliche Grundlage. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass die TOA-Verfahren aufwändig sind und kaum zum Nulltarif (sprich: mit den gleichen Arbeitskapazitäten) zu haben sind. Werden für die TOA-Verfahren nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, steht die Mediation zwar

im Gesetz, dürfte aber in der Praxis kaum gross zur Anwendung kommen.

5 Was bringt uns das neue Jugendstrafrecht?

In der Praxis gilt das bestehende Jugendstrafgesetz, formuliert in den Artikeln 82–99 des Strafgesetzbuches als gutes, sehr flexibel anwendbares Gesetz, das nicht zwingend hätte verändert werden müssen. Die Rechtslehre kritisiert u.a. den sehr weiten Ermessensspielraum des Jugendstrafrechts (vielleicht nicht so unbegründet, wenn man die Praxis der Kantone ansieht – nur ist es bei den Erwachsenen anders?) und beanstandet die Tatsache, dass zwischen den Sanktionen (insbesondere bei der Dauer der Freiheitsstrafen) für unter 18jährige und diejenige für über 18jährige Täter ein allzu grosser Unterschied besteht. Die Gesetzesänderung hat man vor bald 20 Jahren (1983) an die Hand genommen und steht unmittelbar vor dem Abschluss. Ausstehend ist noch das Differenzbereinigungsverfahren zwischen den beiden Räten. Nach einer Übergangsfrist könnte das Gesetz 2004 in Kraft gesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf sieht viele sinnvolle Regelungen vor. Ganz wichtig ist die Grundmaxime wie sie Artikel 2 vorsieht: *Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen. Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.* Mit dieser Grundaussage bleibt auch im neuen Jugendstrafrecht der erzieherische Gedanken erhalten. Dies ist nicht ganz selbstverständlich. Aus verschiedenen Kreisen hört man immer wieder, das Jugendstrafrecht muss verschärft werden. Einerseits klammert sich ein Teil der Politik an diese Forderung, um seit langem bestehende Unterlassungen zu kaschieren (sehr typisch die Reaktion in Frankreich als Kommentar zu den immer grösseren Jugendproblemen in den Banlieus der Vorstädte) und um zu Wählerstimmen zu kommen, andererseits spricht daraus eine

gewisse Hilflosigkeit und ein Gefühl der Resignation. In die zweite Kategorie fällt die Petition der 1000 aargauischen Lehrkräfte vom letzten Jahr. Darin werden in das Jugendstrafrecht Erwartungen gesetzt, die nicht erfüllt werden können und auch nicht erfüllt werden dürfen. Wenn die eigenen Hausaufgaben nicht oder unvollständig gemacht werden, wird nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts gerufen. Zum Glück hat sich der Gesetzgeber im neuen Jugendstrafrecht solchen Tendenzen nicht unterworfen.

Die Anhebung der Strafmündigkeit auf 10 Jahre ist sinnvoll, da unter 10jährige in strafrechtlich relevanter Weise nicht in Erscheinung treten. Zwar wurden die Kategorien Kinder und Jugendliche abgeschafft, gewisse Sanktionen können aber wie bis heute erst bei über 15jährigen (Busse, Freiheitsentzug) oder bei über 16jährigen (Freiheitsstrafe bis 4 Jahre bei sehr schweren Delikten) verhängt werden.

Bei den Schutzmassnahmen wird neu vom monistischen auf das dualistische System gewechselt, welches die gleichzeitige Einführung einer Strafe und einer Massnahme zulässt. Die Schutzmassnahmen – Aufsicht, persönlicher Betreuung, ambulante medizinische oder psychologische Behandlung, Unterbringung bei einer geeigneten Privatperson oder in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung – werden näher an das Zivilrecht herangeführt. Wie weit die Schnittstellen sauber gelöst werden können, muss abgewartet werden. Leider wurden vom Gesetzgeber aus der Sicht der Praxis ohne Not auch Verschlechterungen eingeführt. Art. 12 Abs.4 des Entwurfes sieht vor, dass die persönliche Betreuung (vergleichbar mit der heutigen Erziehungshilfe) nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur mit Einverständnis des Betroffenen angeordnet werden kann (analog Zivilrecht). Es ist mir bis heute nicht klar, weshalb die bewährte heutige Regelung (keine Unterscheidung in den «Laufzeiten» der ambulanten und stationären Massnahmen) geändert werden musste. Sämtliche Anträge und Vorschläge der Fachleute landeten irgendwo – nur nicht in einer Umformulierung des Art. 12 Abs.4. des Entwurfes.

Bei der Art der Strafen bleibt das Meiste gleich. Allenfalls wird ein neuer Begriff verwendet (persönliche Leistung statt Arbeitsleistung, Freiheitsentzug statt Einschliessung oder ein Strafrahmen vorgegeben (Dauer der persönlichen Leistung, Höhe der Busse). Um eine Strafe verhängen zu können, verlangt Art. 10 des zukünftigen Gesetzes, dass der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat. Die im Bereich der Sanktionen wesentlichste Änderung betrifft die Maximaldauer des jugendstrafrechtlichen Freiheitsentzuges auf 4 Jahre unter ganz speziellen Voraussetzungen. Art. 24 Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, dass der Jugendliche, der zur Zeit der Tat das 16. Altersjahr vollendet hat, mit Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren bestraft werden kann, wenn das Delikt bei den Erwachsenen mit einer Mindeststrafe von 3 Jahren bedroht ist (vorsätzliche Tötung, Mord, qualifizierter Raub (Art. 140 Ziff. 4), qualifizierte Geiselnahme, qualifizierte sexuelle Nötigung, qualifizierte Vergewaltigung, qualifizierte Brandstiftung, Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft). Über den Wert dieses Artikels und die Bedeutung, die er einmal haben wird, bin ich mir nicht im Klaren. Einerseits dürfte er eine gewisse Konzession an die Rufer eines verschärften Jugendstrafrechts darstellen. Das diese Konzession nicht schärfster ausgefallen ist, ist gut. In der Praxis wird der Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe wohl eher selten zur Anwendung kommen, da bei solch schweren Delikten primär eine Massnahme durchgeführt werden dürfte. Über die Probleme, die sich generell beim Vollzug langer Freiheitsstrafen ergeben werden (Stichwort: Institutionen) möchte ich gar nicht eingehen. Andererseits bleiben Delikte, welche durchaus auch von einer Strafschärfung hätten betroffen werden können, ausgeklammert. Ich denke beispielsweise an die qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Ein minderjähriger Drogenkurier fährt mit einem Strafmaximum von einem Jahr noch immer um ein Vielfaches besser als sein 18½jähriger Mittäter.

Wir dürfen gespannt sein, wie das revidierte Jugendstrafrecht in der Praxis umgesetzt wird. Ich bin zuversichtlich, dass es den Praktikern und Praktikerinnen bei straffälligen Jugendlichen auch weiterhin ge-

lingt, nach sinnvollen und erfolgversprechenden Lösungen zu suchen und dass die Eigenständigkeit der Jugendstrafrechtspflege auch zukünftig erhalten bleiben wird.

